

03.07.97

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/8079, Buchstabe a Nr. 2 - den eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption
- Drucksachen 13/5584, 13/6424 -**

als

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.07.97
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 553/96

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Durch Gesetz kann für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht vorgesehen werden, die auch auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden kann. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, Auskunft erteilt; die Auskunftspflicht kann auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt."

2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 5 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; der Beamte hat die Aufnahme des Verfahrens entsprechend Absatz 6 Satz 2 anzuzeigen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. "

b) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung seiner Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Eine vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 30. Juni 1999. § 65 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend."

2. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5 hat der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seiner Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Dienstbehörde kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Anzeigepflicht gilt entsprechend für die vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom .. [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] aufgenommenen und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübten Nebentätigkeiten."

3. In § 69 Satz 2 werden in Nummer 4 am Ende des zweiten Satzes der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. daß der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben."

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

§ 20 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristeten; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen."

2. In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Soldat hat dabei die für die Entscheidung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

3. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Eine vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] erteilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 30. Juni 1999."

4. Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

"Eine Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten nach Satz 1 Nr. 5 hat der Soldat, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten unter Angabe insbesondere von Art

und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich zu melden. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Soldat über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt."

5. Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Die Vorschriften der §§ 64, 65 Abs. 4 und der §§ 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung."

6. Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

"(9) Die in Absatz 6 Satz 2 geregelte Anzeigepflicht gilt entsprechend für die vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] aufgenommenen und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübten Nebentätigkeiten."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

03.07.97

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 26. Juni 1997 zu dem von ihm verabschiedeten **Dreizehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz)** - Drucksachen 13/5584, 13/6424 , 13/8079 - die beiliegenden Entschließungsanträge auf den Drucksachen 13/8082, 13/8085 - angenommen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption werden wichtige Maßnahmen zur Eindämmung der Korruption im nationalen Bereich ergriffen. Korruption macht allerdings aufgrund des Zusammenwachsens der Staaten in Europa und der Globalisierung der Märkte vor Ländergrenzen nicht mehr halt.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, effektive Maßnahmen zur Bekämpfung der internationalen Korruption zu ergreifen.

Hierfür hält der Deutsche Bundestag folgende Maßnahmen für erforderlich:

I. Strafrecht

Die Bestechung ausländischer Amtsträger und der Mitarbeiter internationaler Organisationen wird auf der Grundlage internationaler Übereinkommen unter Strafe gestellt.

Hierzu werden für den Bereich der Europäischen Union das (Erste) Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1996 betreffend die gemeinschaftsschädlichen Bestechungen und das am 26. Mai 1997 gezeichnete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, ratifiziert und das nationale Bestechungsstrafrecht entsprechend erweitert.

Über den Bereich der Europäischen Union hinaus arbeitet die Bundesregierung auf der Grundlage der Entscheidung des OECD-Ministerrates vom 26. Mai 1997 zügig und effektiv an der Fertigstellung eines OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr mit und unterrichtet den Bundestag bis Ende November 1997 über den Entwurf eines Übereinkommens, so daß dieses Übereinkommen noch bis Ende 1997 gezeichnet und Implementierungsgesetze bereits bis zum 1. April 1998 vorgelegt werden können.

Die Bundesregierung setzt sich außerdem dafür ein, daß die Arbeiten des Euro-
parates im Bereich der Korruptionsbekämpfung, zu denen entsprechend der Ent-
schließung der Europäischen Justizministerkonferenz in Prag am 11. Juni 1997
auch eine strafrechtliche Konvention gegen Korruption gehört, zügig vorange-
trieben werden mit dem Ziel, die zu erarbeitenden Übereinkommen möglichst
schnell in nationales Recht umzusetzen.

II. Steuerrecht

Im Zusammenhang mit der Kriminalisierung der Bestechung ausländischer
Amtsträger und in Umsetzung der Empfehlung des OECD-Ministerrates vom 26.
Mai 1997 wird auch die steuerliche Absetzbarkeit dieser Bestechungsgelder ab-
geschafft.

* * *

Die Korruption hat sich in den vergangenen Jahren national und international in
besorgniserregender Weise entwickelt. In der öffentlichen Verwaltung ist sie vor
allem bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand anzutreffen, bei der Ertei-
lung von Konzessionen und Genehmigungen sowie bei der Erhebung von Gebühren
und bei Kontrollmaßnahmen. Bei Auslandsgeschäften und Inlandsgeschäften wer-
den in Teilen der Wirtschaft Schmiergelder eingesetzt und akzeptiert. Die materiel-
len und immateriellen Schäden sind angesichts des Dunkelfeldes nur schwer einzu-
schätzen. Sie erreichen jedoch nach Auffassung von Experten schon heute bundes-
weit Milliardenhöhe. Der Wettbewerb wird verfälscht, die Handelsbeziehungen be-
lastet, die Kosten der Entwicklungszusammenarbeit erhöht und die knappen Res-
ourcen in falsche Kanäle gelenkt.

Zunehmend erweist sich die Korruption als Einfallstor der organisierten Kriminalität,
die sich ihrer bedient, um lukrative Wirtschaftsbereiche sowie öffentliche Bereiche
gezielt zu unterwandern.

Das Schwergewicht bei der Bekämpfung der Korruption muß bei der Prävention und Prophylaxe liegen. Denn nur die leistungsfähige, transparente und bürgernahe öffentliche Verwaltung, die ihre Aufgaben rechtmäßig, wirtschaftlich, sozial- und umweltverträglich erfüllt, ist in der Lage, die vor ihr liegenden Zukunftsaufgaben zu lösen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption steigern die Effizienz der Verwaltung. Sie tragen zudem nach den Korruptions- und Betrugsskandalen der letzten Zeit dazu bei, das Vertrauen in die Beamten und Repräsentanten öffentlicher Körperschaften und somit in die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erneut zu stärken und die mit der Korruption verbundene Verschwendung von öffentlichen Mitteln zu unterbinden. Dazu bedarf es der koordinierten Bemühungen von Politik, öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Strafverfolgung sowie der gezielten Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden der öffentlichen Verwaltung, den von Korruption betroffenen Behörden und der Strafverfolgung.

Deshalb begrüßt es der Deutsche Bundestag, daß nicht nur über die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, sondern auch über die erforderlichen administrativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption weitestgehend Einvernehmen sowohl zwischen den Fraktionen des Deutschen Bundestages als auch zwischen Bund, Länder und Gemeinden besteht. Der Deutsche Bundestag hat heute die einer wirksameren Bekämpfung der nationalen Korruption dienenden Gesetzesänderungen beschlossen. Er nimmt dies zum Anlaß, Bund, Länder und Gemeinden aufzufordern, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen administrativen Maßnahmen, soweit sie noch nicht getroffen sind, unverzüglich und konsequent umzusetzen.

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

Dreizehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1997 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.